

für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 vorgesehene Rechtsmittel des Recurses statt.

§ 36. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

Wer bezüglich der Feststellung oder Ermittlung seines Einkommens oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zu einer Benachtheiligung der Stadtkasse zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit, mit dem 4- bis 10fachen des Betrages zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtet oder vervollständigt.

Eine Bestrafung wegen Hinterziehung der Gemeinde-Einkommensteuer ist nur gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche nach § 28 Absatz 2 der Gemeinde gegenüber besonders zu veranlassen sind.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark kann belegt werden, wer bei Erstattung der von ihm auf Grund dieses Regulativs erforderlichen Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt, sofern diese nicht zur Bestrafung wegen Hinterziehung geeignet sind.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark kann belegt werden, wer die in § 33 vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältniß unterläßt, ingleichen wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor dem Stadtrath zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Im letzteren Falle muß die Strafe in der Aufforderung ausdrücklich angedroht sein.

§ 37. Strafverfahren.

Das Strafverfahren wegen der in § 36 gedachten Zuwiderhandlungen richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im Allgemeinen beziehentlich für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§ 459 ff. St.-V.-O.) gelten.

§ 38. Umwandlung der Geldstrafen.

Die wegen Hinterziehung erkannten Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit nach den im Strafgesetzbuche für das deutsche Reich für Uebertretung gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafe umgewandelt. Bei andern auf Grund dieses

Regulativs erkannten Geldstrafen findet eine Umwandlung in Freiheitsstrafen nicht statt.

§ 39. Nachträgliche Heranziehung Steuerpflichtiger.

Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Klasse eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen hätte geschehen sollen, sind in den Fällen der Hinterziehung (vergl. § 36) zur Nachzahlung des der Stadtkasse dadurch entzogenen Betrags verpflichtet. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen, als auf 3 Jahre vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

Die Festsetzung des nachzuzahlenden Betrags erfolgt durch den Stadtrath nach Behör des Steuer-Ausschusses.

Gegen die auf Nachzahlung der Steuer gerichtete Entschliebung steht dem Nachzahlungspflichtigen innerhalb 3 Wochen, von deren Bekanntmachung an gerechnet, das Rechtsmittel der Reclamation offen, welches beim Stadtrath schriftlich anzubringen ist.

Ueber eine solche Reclamation ist nach Maßgabe der Bestimmungen in § 34, 35 dieses Regulativs zu verfahren.

§ 40. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Das Regulativ über die Gemeindeanlagen in Annaberg vom 31. Mai 1864 wird aufgehoben.

Annaberg, am 29. November 1891.

Der Stadtrath. Die Stadtverordneten.
Wilisch. Dr. Böhme.

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung der Gemeindeanlagen in der Stadt Annaberg ist von der Königlichen Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis-Ausschusses gemäß §§ 132 und 135 d der revidirten Städte-Ordnung vom 24. April 1873 genehmigt und hierüber diese

Urkunde

ausgefertigt worden.

Zwickau, am 12. December 1891.

Königliche Kreishauptmannschaft.
(L. S.) Schmiedel.

I. Nachtrag. („N. W.“ Nr. 17.)

I. Die Bestimmungen in § 27 Absatz 3 und 4 der Gemeindeanlagen-Ordnung vom 29. November 1891 werden hiermit aufgehoben.